

## **Erste Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Berleburg vom 18.02.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. 1994, S. 666), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, §7 GO NRW zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl.2023 I Nr. 409) geändert worden ist, der § 38 ff des Landeswassergesetzes NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes 29.05.2020 (GV. NRW. S. 357) der § 38 LWG NRW zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, ber S. 718.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein- Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg am 14.02.2024 folgende erste Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bad Berleburg vom 18.02.2019 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 8**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der m<sup>3</sup> Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 23 Abs. 2 und 3 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- (2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (3) Die Grundgebühren zur anteiligen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten werden nach dem Nenndurchfluss des verwendeten Wasserzählers pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt. Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Dauerdurchflussmenge von:

|     |    |     |                       |
|-----|----|-----|-----------------------|
| Bis | Q3 | 4   | 13,00 Euro monatlich  |
| bis | Q3 | 10  | 32,50 Euro monatlich  |
| bis | Q3 | 16  | 52,00 Euro monatlich  |
| bis | Q3 | 25  | 81,25 Euro monatlich  |
| bis | Q3 | 40  | 130,00 Euro monatlich |
| bis | Q3 | 63  | 204,75 Euro monatlich |
| bis | Q3 | 100 | 325,00 Euro monatlich |
| bis | Q3 | 160 | 520,00 Euro monatlich |
| bis | Q3 | 250 | 812,50 Euro monatlich |

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig gebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> 1,98 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (5) Der Wasserverbrauch für die Herstellung von Gebäuden wird durch Bauwasserzähler, für andere vorübergehende Zwecke durch Hydrantenstandrohre ermittelt. Die Gebühren für einen derartigen Verbrauch werden wie Benutzungsgebühren berechnet. Der jeweilige Bauwasserverbrauch wird auf Antrag bei Bezugsfertigkeit abgelesen und berechnet. Er beträgt mindestens jedoch 100,00 Euro.
- (6) Die Leihgebühr eines Hydrantenstandrohres zur Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz setzt sich zusammen aus Hydrantenstandrohrmiete und Verbrauchsgebühr. Die Hydrantenstandrohrmiete beträgt 1,50 Euro je Kalendertag, mindestens jedoch 15,00 Euro.

Die Höhe der Verbrauchsgebühr richtet sich nach § 8 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung. Die monatliche Grundgebühr des Wasserzählers ist in der Hydrantenstandrohrmiete enthalten.

Bei Zuwiderhandlung wird die gesamte Jahres-Hydrantenstandrohrmiete sowie eine Mindestverbrauchsmenge von 50 cbm berechnet.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt zum rückwirkend 01.01.2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Berleburg, 20. Februar 2024

gez.  
Bernd Fuhrmann  
Bürgermeister